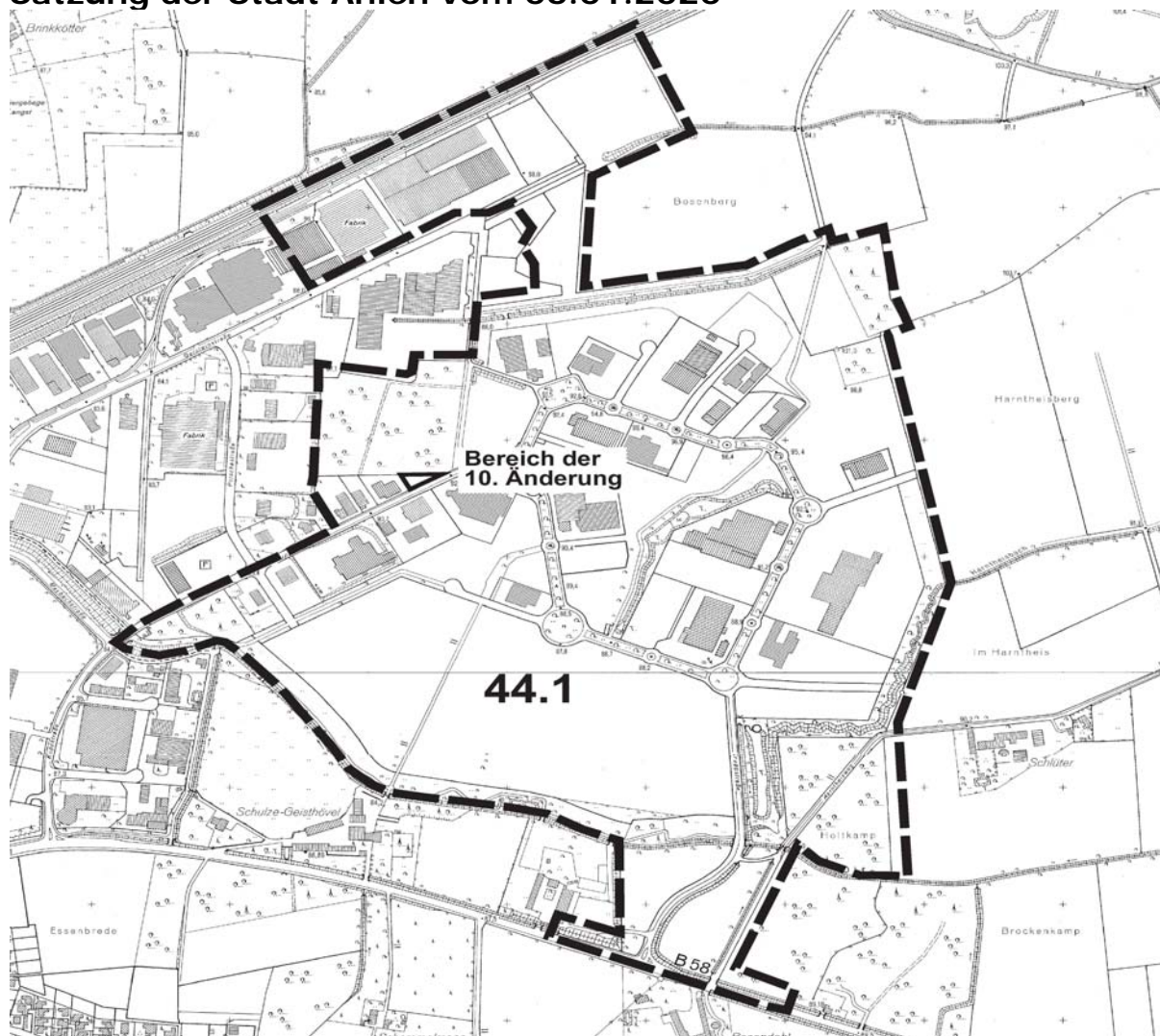


Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 10. Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 06.01.2020



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 „Natur- und Gewerbepark Olfetal“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 421) als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 1.150 m² große Änderungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 befindet sich im Bereich der Gewerbegrundstücks Kruppstraße 23, umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen Flur 309 die Flurstücke 224 (städtische Grünfläche) sowie 257 tlw. (Grundstück Kruppstraße 23) und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend von einem Punkt auf der nördlichen Grenze des Grundstücks Kruppstraße 23 (Flurstück 257), der sich ca. 11,5 m vom nordöstlichen

Grenzstein des genannten Grundstücks befindet, in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen des Grundstücks Kruppstraße 23 bzw. des Flurstücks 224 bis zur Kruppstraße.

Im Südosten: In südwestlicher Richtung entlang der Kruppstraße bis zum einem Punkt, der sich 10 m westlich des südöstlichen Grenzstein des Grundstücks Kruppstraße 23 befindet.

Im Südwesten: Vom letztgenannten Punkt in nordwestlicher Richtung gradlinig bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 10. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal", 10. Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44.1 "Natur- und Gewerbepark Olfetal" in Kraft.

59227 Ahlen, 06.01.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger